

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Planfeststellungsverfahren zur Netzverstärkung der bestehenden 110-kV-Leitungsanlagen zwischen Herbertingen und Haisterkirch, Netze BW Anlagen 0027, 0037, 0038, 0039, 0016 (Landkreise Sigmaringen, Biberach, Ravensburg)

Das Regierungspräsidium Tübingen führt auf Antrag der Netze BW GmbH für das oben genannte Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz durch. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das geplante Vorhaben umfasst die Ertüchtigung des bestehenden Hochspannungsnetzes auf einer Länge von etwa 39,5 km zwischen dem Umspannwerk Herbertingen über Saulgau nach Otterswang bis zum Umspannwerk Haisterkirch. Betroffen sind die bereits bestehenden 110-kV-Freileitungen Anlagen 0023 und 0037 Herbertingen – Saulgau, Anlage 0038 Saulgau – Otterswang und Anlagen 0039 und 0016 Otterswang – Haisterkirch. Beginnend am Umspannwerk Herbertingen verlaufen die Anlagen nacheinander durch die Gemeinden **Herbertingen** (Gemarkungen Herbertingen, Mieterkingen), **Bad Saulgau** (Gemarkungen Fulgenstadt, Bolstern, Haid/Siessen, Haid/Bogenweiler, Saulgau, Bondorf, Lampertsweiler, Renhardsweiler), **Ebersbach-Musbach** (Gemarkung Musbach/Geigelbach), **Bad Schussenried** (Gemarkung Otterswang), **Aulendorf** (Gemarkung Tannhausen/Lippertsweiler) sowie **Bad Waldsee** (Gemarkungen Michelwinnaden, Waldsee/Steinenberg, Waldsee, Haisterkirch) und enden am Umspannwerk Haisterkirch.

Vorgesehen ist, zwischen Herbertingen und Otterswang auf den bestehenden Masten zusätzliche Leiterseile für einen weiteren Stromkreis aufzulegen und das bestehende Erdseil gegen ein technisch aktuelles Seil mit moderner Möglichkeit der Datenkommunikation (Lichtwellenleiter) zu tauschen. Im Zuge dessen kommt es zu einer Masterhöhung zwischen Herbertingen und Saulgau und einem Mastneubau sowie -abbau zwischen Saulgau und Otterswang. Des Weiteren werden die bestehenden Masten saniert, das heißt Teile der Masten werden getauscht und an diversen Masten die Fundamente verstärkt. Zudem werden zwischen Otterswang und Haisterkirch zwei Masterhöhungen durchgeführt, um den bestehenden Stromkreis vollumfänglich nutzen zu können. Im Zuge dessen werden auf diesem Teilstück auch einige Isolatoren gegen moderne getauscht.

Zusammengefasst sind für die Ertüchtigung an den 110-kV-Freileitungen im Wesentlichen folgende Baumaßnahmen geplant:

- Auflegen eines zweiten Stromkreises und Erdseiltausch
- Verstärkungsmaßnahmen und Fundamentsanierung an den Masten
- Neu- bzw. Rückbau eines Masten

- Beseitigung von Minderabständen durch Masterhöhungen
- Kettentausch

Das Maßnahmenkonzept des Landschaftspflegerischen Begleitplans umfasst Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie insbesondere jahreszeitliche Bauzeitenbeschränkungen, zeitliche Beschränkung der Rodungs- und Rückschnittsarbeiten und Beschränkungen der Arbeitsfläche auf ein unbedingt nötiges Maß, sowie weitere Maßnahmen zum Schutz von geschützten Tier- und Vogelarten sowie von Gehölzen und Vegetationsflächen. Der Schwerpunkt liegt hierbei auf der temporäreren Inanspruchnahme, da sich die dauerhafte Inanspruchnahme im Vergleich zum vorhandenen Bestand nur geringfügig verändert und durch Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß beschränkt. Durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können baubedingte Konflikte im Hinblick auf den Artenschutz vermieden werden. Die Vorhabenträgerin setzt eine ökologische Baubegleitung ein. Anlage- und betriebsbedingt sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Planunterlagen liegen von **Montag, 20.11.2017 bis einschließlich Freitag, 05.01.2018 bei der Gemeinde Herbertingen**, 88518 Herbertingen, Holzgasse 6, Bürgerbüro EG, **während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus.**

1. Jeder kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis einschließlich Freitag, 19.01.2018** bei der jeweiligen Gemeinde oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, **Einwendungen** gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss innerhalb der Einwendungsfrist den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen oder Äußerungen von Gesetzes wegen ausgeschlossen, soweit sie nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Die genannte Frist und der Einwendungsausschluss nach Verstreichen der Einwendungs-/ Äußerungsfrist gilt auch für die anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind. Diese werden hiermit von der Auslegung des Plans benachrichtigt.

3. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

4. Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen bzw. Äußerungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, Verbänden und Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Die Behörden, der Träger des Vorhabens, die vorstehend unter 2. angesprochenen Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin findet nicht statt, wenn die in § 43a Nr. 2 Satz 1 EnWG geregelten Voraussetzungen vorliegen.

5. Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern bei Bedarf in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

8. Von Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

9. Gemäß §§ 3c UVPG, 11 UVwG besteht für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der betroffenen Öffentlichkeit wird im Rahmen der Beteiligung Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Weitere relevante Informationen sind erhältlich bzw. Äußerungen und Fragen können innerhalb der Einwendungsfrist beim Regierungspräsidium Tübingen – Referat 24, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingereicht werden.

Diese Bekanntmachung und die Planunterlagen finden Sie auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt> in der Rubrik Bekanntmachungen/Planfeststellungsverfahren/Aktuelle Planfeststellungsverfahren-Leitungen. Die

Veröffentlichung im Internet dient nur der Information. Rechtsverbindlich sind die in den Gemeinden ausgelegten Planunterlagen.

Jonas Letsch
Regierungspräsidium Tübingen